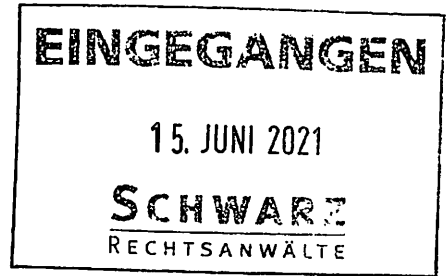


Amtsgericht Neu-Ulm

Az.: 4 C 125/20



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
3389/19 UH04CK

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 09.06.2021 aufgrund des Sachstands vom 27.05.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.001,07 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.02.2020 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 66,30 € nebst Zinsen

hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.02.2020 zu zahlen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.001,07 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über weitergehende Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis, das sich am 01.06.2019 gegen 14:48 Uhr auf dem Parkplatzgelände der [REDACTED] in der [REDACTED] ereignet hat.

Die Zeugin [REDACTED] befuhr zu genanntem Unfallzeitpunkt mit dem klägerischen Fahrzeug Pkw Nissan, amtliches Kennzeichen [REDACTED], die Fahrgasse des Parkplatzes [REDACTED] wobei sie einen freien Parkplatz suchte. Links und rechts der Fahrgasse sind die Parkplätze rechtwinkling angeordnet.

Die Beklagte zu 1 als Fahrerin des Pkws Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] das zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversichert war, parkte mit ihrem Fahrzeug vorwärts in einer aus Sicht der Zeugin [REDACTED] rechterhand befindlichen Parklücke.

In dieser Situation nun fuhr die Beklagte zu 1 mit ihrem Fahrzeug rückwärts aus der Parklücke aus, um den Parkplatz zu verlassen. Dabei kam es zur Kollision der beiden Fahrzeuge.

Durch die Kollision, bei der die rechte seitliche Front des klägerischen Fahrzeugs zu Schaden kam, entstand am Fahrzeug der Klägerin ausweislich der in Anlage K1 vorgelegten Reparaturkostenkalkulation der [REDACTED] ein Schaden in Höhe von 3.6542,28 € netto. Zusammen mit einer merkantilen Wertminderung in Höhe von 350,00 € sowie einer Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 87,00 € und einer Auslagenpauschale von 25,00 € beziffert die Klägerin

den ihr entstandenen Schaden auf insgesamt 4.004,28 € zuzüglich 413,90 € vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte zu 2 ist außergerichtlich in die Regulierung eingetreten und hat hierauf unter Zugrundelegung einer Mithaftung der Klägerin aus Betriebsgefahr zu 25 % der Klägerin materielle Schäden in Höhe von insgesamt 3.003,21 € nebst außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 347,60 € ersetzt.

Die Klägerin behauptet, die Zeugin [REDACTED] habe den Parkplatz in Schrittgeschwindigkeit befahren. Als sich das klägerische Fahrzeug ungefähr auf Höhe des Beklagtenfahrzeugs befunden habe, sei das Beklagtenfahrzeug rückwärts aus der Parklücke in das klägerische Fahrzeug vorne rechts gestoßen. Die Beklagte zu 1 habe ihre doppelte Rückschau- und erhöhte Sorgfaltspflicht missachtet.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie sich vorliegend eine von den Beklagten angenommene Mithaftung von 25 % nicht entgegenhalten lassen müsse, sondern von den Beklagten Ersatz ihres Schadens in voller Höhe verlangen könne, da das Schadensereignis für die Lenkerin des klägerischen Fahrzeugs nicht zu vermeiden gewesen sei.

Die Klägerin beantragt daher,

- 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin € 1.001,07 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**
- 2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 66,30 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Beklagte zu 1 habe sich des rück- und seitwärtigen Verkehrs vergewissert und habe andere Verkehrsteilnehmer nicht ausmachen können. Als die Beklagte zu 1 mit dem Beklagtenfahrzeug circa 20 cm aus der Parklücke ausgefahren gewesen sei, sei es plötzlich unvermittelt zur Kollision mit dem klägerischen Fahrzeug gekommen. Die Zeugin [REDACTED] habe offenbar den Ausparkvorgang der Beklagten zu 1 übersehen und sei ohne ausreichenden Sicherheitsabstand an dem gerade ausparkenden Beklagtenfahrzeug vorbeigefahren.

Das Gericht hat im Termin zur mündlichen Verhandlung die Beklagte zu 1 persönlich zum Unfallhergang gehört. Zudem hat das Gericht Beweis erhoben durch die uneidliche Einvernahme der Zeugin [REDACTED] sowie durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens gemäß Beweisbeschluss vom 23.07.2020 (Bl. 42/45 d.A.).

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 16.07.2020 sowie auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 12.04.2021 (Bl. 55/79 d.A.) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 16.07.2020 Bezug genommen.

Mit Zustimmung der Parteien wurde durch Beschluss vom 11.05.2021 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in das schriftliche Verfahren übergetreten, wobei als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, der 27.05.2021 bestimmt wurde.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

I.

Die Klägerin kann von den Beklagten als Gesamtschuldner nach §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2, 18 StVG, § 115 VVG i.V.m. § 1 PflVG, §§ 249 ff., 421 BGB weiteren Schadensersatz in Höhe von 1001,07 € verlangen.

1.

Unzweifelhaft ist der klägerische Pkw am 01.06.2019 auf dem Parkplatzgelände des [REDACTED] in [REDACTED] beim Betrieb des von der Beklagten zu 1 geführten Pkws beschädigt worden. Gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG kann die Klägerin ihren Anspruch auf Schadensersatz auch gegenüber der Beklagten zu 2 geltend machen.

Die Ersatzpflicht der Beklagten ist auch nicht gemäß § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen, da der Unfall nicht durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Die Verpflichtung zum Ersatz nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG ist nach Abs. 3 Satz 1 der Vorschrift ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 StVG nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Dieser Maßstab erfordert ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln erheblich über die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne von § 276 BGB hinaus. Der Fahrer, der mit Erfolg die Unabwendbarkeit des Unfalls geltend machen will, muss sich wie ein „Idealfahrer“ verhalten haben (Walter in Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, beck-online.GROSSKOMMENTAR Stand: 01.09.2019 § 17 StVG Rn. 15). Notwendig ist eine über den gewöhnlichen Fahrer-durchschnitt erheblich hinausgehende Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Umsicht und ein über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hinausreichendes geistesgegenwärtiges und sachgemäßes Handeln im Augenblick der Gefahr in den Grenzen des Menschenmöglichen (BGH NJW-RR 1987, 150, zu § 7 Abs. 2 StVG a. F.). Dabei darf sich die Prüfung aber nicht auf die Frage beschränken, ob der Fahrer in der konkreten Gefahrensituation wie ein „Idealfahrer“ reagiert hat, vielmehr ist sie auf die weitere Frage zu erstrecken, ob ein „Idealfahrer“ überhaupt in eine solche Gefahrenlage geraten wäre; denn der sich aus einer abwendbaren Gefahrenlage entwickelnde Unfall wird nicht dadurch unabwendbar, dass sich der Fahrer in der Gefahr nunmehr (zu spät) „ideal“ verhält. Damit verlangt § 17 Abs. 3 StVG, dass der „Idealfahrer“ in seiner Fahrweise auch die Erkenntnisse berücksichtigt, die nach allgemeiner Erfahrung geeignet sind, Gefahrensituationen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Klägerin hat unter Berücksichtigung dieser Anforderungen den ihr obliegenden Nachweis, die Fahrerin des klägerischen Pkws [REDACTED] habe sich wie eine „Idealfahrerin“ verhalten, erbracht, da das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung gelangt ist,

dass der Verkehrsunfall in der Gesamtschau aller ihn wesentlich beeinflussenden Umstände für die Lenkerin des klägerischen Fahrzeugs unvermeidbar war, als die Beklagte zu 1 aus vermeidbarer Unachtsamkeit und unter Verstoß gegen die in § 9 Abs. 5 StVO statuierte besondere Sorgfaltspflicht gegen das Klägerfahrzeug stieß. Ein entsprechender Beweis ist durch die darlegungs- und beweisbelastete Klägerin erbracht worden.

Ein Beweis ist gemäß § 286 ZPO erbracht, wenn das Gericht nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sowie auf Grund der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit der Tatsachenbehauptung überzeugt ist. Dieses erfordert keinen absoluten Grad an Gewissheit. Vielmehr ist ein solcher Grad an Gewissheit ausreichend, der Zweifeln Schweigen gebietet (vgl. Greger, in Zöller, ZPO, 31. Auflage, 2016, § 286, Rdnr. 19).

Das Gericht hat zu der Frage der Unvermeidbarkeit Beweis durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben.

Im Rahmen seines Gutachtens hat der Sachverständige ausgeführt, dass er seinen Ausführungen zwei Varianten - Klägervariante und Beklagtenvariante - an Fahrbewegungen zu Grunde gelegt habe. Auf Grund der Angaben der Beteiligten, sei von unterschiedlichen Ausgangspositionen auszugehen.

Die Klägerin hat hierzu im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme angegeben, dass sie in der Annäherung mit Schrittgeschwindigkeit gefahren sei. Als sie sich etwa in Höhe des Mercedes befunden habe, sei dieser plötzlich unvermittelt rückwärts gefahren. Dagegen hat die Beklagte im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung hierzu angegeben, dass sie nach einer Fahrstrecke von etwa 20 bis 50 cm mit dem Nissan kollidiert sei, welcher zum Kollisionszeitpunkt schneller als mit Schrittgeschwindigkeit gefahren sei.

Der Sachverständige hat die Kollisionsgeschwindigkeit des klägerischen Fahrzeuges mit 3 bis 6 km/h angegeben. Die Geschwindigkeitseingrenzung erfolge unter Beachtung der Gegebenheiten an der Unfallstelle und nach Auswertung der Anstreiflänge. Unter Beachtung der Beschädigungscharakteristiken u.a. mit einer deutlichen Verschiebung der Heckstoßfängerschale des Mercedes sowie einer Deformation des vorderen rechten Kotflügels des Nissan hat der Sachverständige die Kollisionsgeschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs mit 3 bis 5 km/h (rückwärts) eingegrenzt. Demzufolge kommt der Sachverständige zu der Schlussfolgerung, dass sich bei Annahme von realistischen Beschleunigungswerten während des Ausparkens aus einer Parklücke diese Geschwindigkeit nicht innerhalb der von der Beklagten zu 1 angegebenen Strecke von 20 bis 50 cm

erreichen lasse. Daher müsse der von der Beklagtenpartei beschriebene Unfallhergang technisch ausgeschlossen werden.

Zum Bremsvorgang der Zeugin [REDACTED] hat der Sachverständige ausgeführt, dass die eingeleitete Bremsung erst nach der Kollision einsetzte, da die Zeugin die gefährliche Situation aufgrund der geringen Ausfahrstrecke des Mercedes etwa nur 0,3 bis 0,6 s vor der Kollision wahrnehmen konnte. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass die Angaben der Zeugin im Verhandlungstermin hierzu mit „wenige cm“ Bremsweg bestätigt werden könne.

Als Fahrgeschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs konnte der Sachverständige eine geringe Fahrgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) nachweisen.

Demzufolge kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass die Lenkerin des klägerischen Fahrzeugs aus technischer Sicht den Unfall nicht hätte vermeiden können. Hierbei stellt der Sachverständige ergänzend fest, dass selbst ein Fahrabstand des Nissan von 1,50 m zum Heck des Mercedes, was bedeutet hätte, ganz links orientiert in der Fahrgasse zu fahren, nicht sicher zur Vermeidung des Unfalls geführt hätte, da aufgrund der Gefahrenwahrnehmung und Abbremsung der Fahrerin des klägerischen Fahrzeugs bei unveränderter Weiterfahrt des Beklagtenfahrzeugs nur die Kollisionsstelle in Richtung Süden verschoben gewesen wäre.

Das Gericht hält die Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten, gegen welches die Parteien keine Einwendungen erhoben haben, für nachvollziehbar und plausibel. Der Sachverständige hat dezidiert und anhand der örtlichen Gegebenheiten zu den Ausgangspositionen und Fahrwegen der Beteiligten Stellung genommen. Hierbei hat der Sachverständige insbesondere die Angaben der Beteiligten im Rahmen der persönlichen Anhörung bzw. Zeugeneinvernahme berücksichtigt. Das Gericht macht sich daher nach eigener Prüfung die schlüssigen und widerspruchsfreien Feststellungen des Sachverständigen zu eigen und legt diese bei seiner Entscheidung zu Grunde.

Demnach ist nach den Ausführungen des Sachverständigen von einer Unvermeidbarkeit des Unfallgeschehens auszugehen. Die Klägerin hat sich demzufolge erfolgreich dahingehend entlastet, dass es sich für sie bei dem Unfall um ein unabwendbares Ereignis handelt. Es ist nicht ersichtlich, dass der als Vergleich maßgebliche Idealfahrer die Kollision noch hätte vermeiden können. Denn selbst wenn ein Idealfahrer zum Unfallzeitpunkt ganz links orientiert in der Fahrgasse mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wäre, lässt sich nicht sicher feststellen, dass ein derartiges Fahrverhalten zur Vermeidung des Unfalls geführt hätte. Der Unfall hätte auch bei der äußersten möglichen Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Zudem wäre in der konkreten Situation

auch ein Idealfahrer in die Gefahrenlage der Zeugin ██████ geraten.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beklagten der Klägerin die Erstattung von 100 % des ihr aufgrund des Unfalls entstandenen Schadens schulden. Zu den erstattungsfähigen Schadenspositionen zählen die unstreitigen Reparaturkosten in Höhe von netto 3.542,28 €, die ebenfalls unstreitigen Kosten für die Wertminderung in Höhe von 350,00 €, die unstreitige Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 87,00 € wie auch eine der Höhe nach ebenfalls nicht zu beanstandende Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 €. Da die Beklagte zu 2 insoweit bereits aufgrund einer Haftungsquote von 75 % reguliert und eine Zahlung in Höhe von insgesamt 3.003,21 € geleistet hat, werden der Klägerin aufgrund der oben dargelegten Gründe die weiteren 25 %, welche somit 100 % des Gesamtschadensersatzes entsprechen, zugesprochen, so dass sich ein Zahlbetrag in Höhe von insgesamt 1.001,07 € errechnet.

2.

Der Anspruch auf Zinsen folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 S. 1 BGB. Rechtshängigkeit trat ein mit Zustellung der Klage und damit am 27.02.2020, so dass Zinsen geschuldet sind ab 28.02.2020.

3.

Ebenfalls zuzusprechen waren restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 66,30 €. Da es sich bei den außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren um erstattungsfähige Kosten der Rechtsverfolgung nach § 249 BGB handelt, kommt es nach Ansicht des Gerichts nicht darauf an, ob die Klagepartei die Rechtsanwaltsgebühren bereits bezahlt hat. Als Schadensersatzposition besteht ein Freistellungsanspruch gegenüber den Beklagten, der sich durch die Zahlungsverweigerung dieser in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat (vgl. BGH, NJW 2004, 1868). Die Klägerin ist trotz der Tatsache, dass die Rechtsschutzversicherung auch Kostendeckung erteilt hat, weiterhin aktivlegitimiert, da die Rechtsschutzversicherung unbestritten bislang noch nichts gezahlt hat und demnach kein Anspruch gegeben ist, der auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen wäre. Demnach schulden die Beklagten Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 4.004,28 € und damit netto 413,90 € (eine 1,3-Geschäftsgebühr nach §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG zzgl. der Pauschale für Post und Telekommunikation nach Nr. 7002 VV RVG). Nachdem vorliegend eine Zahlung von Seiten des Beklagten zu 2 in Höhe von 347,60 € erfolgte, schulden die Beklagten als Gesamtschuldner weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von netto 66,30 €. Auch diese Forderung war gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 S. 1 BGB zu verzinsen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 48 ff. GKG; § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neu-Ulm
Schützenstr. 60
89231 Neu-Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 09.06.2021

gez.

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Neu-Ulm, 14.06.2021

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig